

Schweizerischer Fachverband für Manuelle Lymphdrainage

SFML

Statuten 01. November 2017

Genehmigt an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 2017 und tritt per 01. November 2017 in Kraft.

Hinweis:

Alle in diesem Dokument enthaltenen Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen **Schweizerischer Fachverband für Manuelle Lymphdrainage SFML** besteht seit dem 12. Dezember 2001 ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Wollerau SZ.

Der Fachverband ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2

Ziel und Zweck

Der Fachverband bezweckt den Zusammenschluss von Fachpersonen für Manuelle Lymphdrainage/KPE.

Der SFML versteht sich als Forum für den Erfahrungs- und Meinungsaustausch der Mitglieder untereinander.

Der Verband bestimmt die Aus- und Weiterbildungskriterien der Mitglieder im Sinne der Qualitätssicherung.

Der Fachverband setzt sich für die offizielle Anerkennung und Verbreitung der Manuellen Lymphdrainage/KPE ein.

Der SFML ist Verhandlungspartner von Krankenkassen, Ärzten und anderen Interessengruppen.

Der SFML setzt sich gegen die missbräuchliche Anwendung der Manuellen Lymphdrainage/KPE ein.

Der Fachverband leistet Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Verband ist gemeinnützig tätig.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft

Fachmitglieder

Fachmitglieder sind Therapeuten und Bandagisten mit einer vom Fachverband anerkannten Ausbildung sowie Fachärzte.

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen aus anderen Berufsrichtungen, die den Verband mit ihrem Know-how unterstützen.

Fach- und Aktivmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht.

Gönner

Gönner sind interessierte natürliche und juristische Personen, welche den Fachverband ideell und finanziell unterstützen.

Sie werden an die Mitgliederversammlung eingeladen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in ausserordentlicher Weise für den Fachverband eingesetzt haben. Sie können von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht, sind aber von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 4

Aufnahme

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder gemäss den festgelegten Aufnahmekriterien.

Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Kündigung auf Ende eines Monats unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ausschluss

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern (gemäss Art. 72 Abs. 1 des ZGB oder bei Handlungen wider die Interessen des Fachverbandes).

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod

III. Organe

Art. 5

Organe des Fachverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Revisionsstelle

Art. 6

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art. 7

Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Fachverbandes ist die Mitgliederversammlung.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, im ersten Quartal statt.
Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen. E-Mail Einladungen sind gültig.

Anträge von Verbandsmitgliedern, welche auf die Traktandenliste aufgenommen werden sollen, sind mindestens 60 Tage vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen.

Anträge von Verbandsmitgliedern zu den Traktanden, müssen mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin beim Präsidium eintreffen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Fachverbandsmitglieder.
Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder der Revisionsstelle einberufen werden.

Sie kann auch von einem Fünftel der aktiven Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt werden.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Fachverbandsmitglieder.

Der Vorsitzende entscheidet bei Stimmgleichheit.

Jedes Fach-, Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- d) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über das Jahresbudget und das vorgelegte Jahresprogramm
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) Wahl des Vorstands
- i) Wahl der Revisionsstelle
- j) Genehmigung von Reglementen
- k) Änderung der Statuten (Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder)
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Fachverbandes (Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder) und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis drei Personen

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich und es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, Vize-Präsidenten und des Kassiers*.

Es besteht eine 6monatige Kündigungsfrist auf die nächste Mitgliederversammlung.

Der Präsident und Vize-Präsident führen Einzelunterschrift, die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu Zweit.

Der Kassier* kann in Kassenangelegenheiten Einzelunterschrift erteilt werden.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

Präsidium / Vizepräsidium

Finanzen

Weiterbildung

PR

Protokoll

Der Vorstand wird von mindestens 6 Beisitzer in seiner Tätigkeit unterstützt.

Ämterkumulation ist möglich.

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- a) Der Vorstand führt den Fachverband und die laufenden Geschäfte.
- b) Die Präsidentin* bereitet die Mitgliederversammlung vor und leitet sie.
- c) Die Kassierin* trägt die Verantwortung für die korrekte Buchführung.
- d) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Er vertritt den Fachverband nach aussen.
- f) Er unterstützt und aktiviert die Öffentlichkeitsarbeit.
- g) Er legt die Aufnahmerichtlinien für neue Mitglieder fest.
- h) Er führt eine aktuelle Mitgliederliste.
- i) Er verpflichtet die Mitglieder zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.
- j) Er pflegt Kontakt zu Ausbildungsstätten.
- k) Er informiert seine Mitglieder
- l) über Verbandsangelegenheiten.

Art. 9

Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie darf nicht dem Vorstand angehören.

Sie muss nicht Mitglied des Fachverbandes sein.

Die Rechnungsrevision legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Revisionstätigkeit und über die Prüfung der Jahresrechnung vor.

Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung durch die Mitgliederversammlung.

IV. Finanzen

Art. 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11

Finanzierung

Die Mittel des Vereins sind Mitglieder- und Gönnerbeiträge, sowie Erträge aus der Vereinstätigkeit.

Art. 12

Beiträge

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

V. Haftung

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des Fachverbandes haftet nur das Verbandsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14

Statutenänderung

Statutenänderungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Verbandsmitglieder erfolgen.

VI. Auflösung

Art. 15

Die Auflösung des Fachverbandes kann jederzeit an der Mitgliederversammlung durch Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein verbleibendes Vermögen wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugesprochen.

VII. Schlussbestimmungen

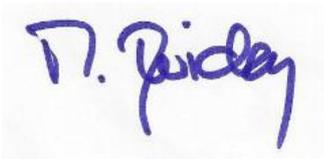
Art. 16

Im Übrigen gelten die Bestimmungen vom ZGB Artikel 60 ff.

Diese Statuten wurden an der a.o. Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 2017 in Zürich revidiert und genehmigt. Sie treten ab dem 01.11.2017 in Kraft.

Zürich, 28. Oktober 2017

Die Präsidentin
Monika Zwicky

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Zwicky', is placed over a light blue rectangular background.

Die Aktuarin
Renate Zbinden

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Zbinden', is written in a cursive style.